

Ortsverband Samtgemeinde Wathlingen

S a t z u n g

§ 1

- (1) Der Ortsverband Samtgemeinde Wathlingen ist eine Untergliederung des Kreisverbandes Celle der Freien Demokratischen Partei.
- (2) Die Grenzen des Ortsverbandes werden vom Kreisparteitag des Kreisverbandes Celle festgesetzt.
- (3) Dem Ortsverband Samtgemeinde Wathlingen gehören die Mitglieder der F.D.P. in der Samtgemeinde Wathlingen an. Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.

§ 2

- (1) Der Ortsverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Der Ortsverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei allgemeinen Wahlen sich mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen. Beschlüsse der Organe der Bundespartei, des Landesverbandes und des Kreisverbandes sind verbindlich.

§ 3 Organe

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar rechtzeitig vor dem Kreisparteitag. Sie ist vom Ortsvorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Ortsvorstand und müssen auf Antrag des Kreisvorstandes oder von 1/5 der Mitglieder mit einer Frist von mindestens 7 oder längstens 14 Tagen einberufen werden.
- (3) Die Tagesordnung des ordentlichen Ortsparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen
 - a) Genehmigung der Tagesordnung,
 - b) Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes,
 - c) Rechnungsprüfungsbericht,in jedem zweiten (Wahljahr) auch
 - d) Entlastung des Ortsvorstandes,
 - e) Wahl des Ortsvorstandes,
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - g) Wahl eines Delegierten und eines Ersatzdelegierten für den Kreishauptausschuß.

- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 9-12 der Kreissatzung entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
(2) Für die Rechte und Pflichten des Ortsvorstandes gilt § 14 Absatz 2 - 4 der Kreissatzung entsprechend.

§ 6 Finanzen

- (1) Die Höhe des Beitrages, sowie die Kassenführung richtet sich nach der Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes.
(2) Der Ortsverband zieht die Beiträge ein, sofern ihm dies vom Kreishauptausschuß übertragen worden ist.

§ 7

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Landessatzung, die Kreissatzung und die Landesgeschäftsordnung entsprechend.

§ 8 Satzungsänderungen

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann ein Ortsparteitag nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gemacht worden sind.
Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ortssatzung tritt mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung über die Annahme dieser Ortssatzung am 31.1.1983 in Kraft.
Letzte Änderung der Satzung durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26.2.1985.